



Entpflichtung im Falle der Lohnabfüllung

Grundsätzliches

- Gemäß § 13g AWG 2013 ist der Abfüller bzw. der Abpacker der Primärverpflichtete sowohl für Haushalts- als auch für Gewerbeverpackungen.
- Dem Primärverpflichteten vorgelagerte Vertriebsstufen dürfen ab 01.01.2015 nach wie vor Haushaltsverpackungen entpflichten. Dem Primärverpflichteten **nachgelagerte Vertriebsstufen dürfen ab 01.01.2015 Haushaltsverpackungen nicht mehr entpflichten.**
- Gewerbeverpackungen können ab 01.01.2015 – wie bisher – sowohl vom Primärverpflichteten als auch von dem Primärverpflichteten vorgelagerten oder nachgelagerten Vertriebsstufen entpflichtet werden. Darüber hinaus können Gewerbeverpackungen auch selbstentsorgt werden.

Lohnabfüllung

Primärverpflichteter ist der (Lohn)Abfüller (also der „faktische/technische Abfüller“) und nicht jener Betrieb, in dessen Namen abgefüllt wird (also nicht der Auftraggeber).

Wenn der Auftraggeber ab 01.01.2015 doch entpflichten will, steht dem Auftraggeber des Lohnabfüllers für die Entpflichtung seiner Haushaltsverpackungen ab 01.01.2015 die Möglichkeit der Beistellung von, von ihm selbst lizenzierten Haushaltsverpackungen zur Verfügung. Dies kann dergestalt erfolgen, dass der Auftraggeber tatsächlich die Haushaltsverpackungen an den Lohnabfüller liefert oder liefern lässt bzw. in dem der Auftraggeber in seinem Auftrag zur Lohnabfüllung den Lohnabfüller mit der Lieferung und nachträglichen Befüllung der Haushaltsverpackungen beauftragt und dem Lohnabfüller gleichzeitig rechtsverbindlich bestätigt, dass er für die Entpflichtung Sorge trägt.